

Haushaltssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2026/2027 - Entwurf -

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom xx.xx.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026/2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Menden (Sauerland) voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2026	2027
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge	176.835.900	184.690.600
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	211.271.000	213.333.000
abzüglich globaler Minderaufwand von	4.126.400	4.164.600
somit auf	207.144.600	209.168.400
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	171.003.000	178.783.800
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	202.791.500	204.443.200
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	4.126.400	4.164.600 im Ergebnisplan)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.758.400	14.764.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.808.800	31.189.400
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.055.600	16.430.800
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.922.000	4.445.000
festgesetzt.		

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird für 2026 auf 18.050.400,00 EUR und für 2027 auf 16.425.400,00 EUR festgesetzt. Davon zwecks Weiterleitung an die städtischen Gesellschaften - hier Stadtwerke Menden GmbH - für 2026 auf 5.000.000 EUR und für 2027 auf 5.000.000 EUR. Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für 2026 auf 11.894.500 EUR und für 2027 auf 9.310.000 EUR festgesetzt.

§4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für 2026 auf 17.985.887,46 EUR und für 2027 auf 0,00 EUR festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2026 auf 150 Mio. EUR und für 2027 auf 150 Mio. EUR festgesetzt.

§6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzungen festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

	2026	2027
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	291 v.H.	291 v.H.
1.2 für die Grundstücke differenziert nach		
a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	1.227 v.H.	1.227 v.H.
b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	713 v.H.	713 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v.H.	420 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.
2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:
 - a) Personalbudget: Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - b) Bilanzielle Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, ausgenommen sind die Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
 - c) Budget Interne Leistungsbeziehungen
 - d) ISM-Budget: alle Aufwendungen an den Immobilienservice Menden (ISM)
 - e) Budget je Produkt/Abrechnungsobjekt/Kostenträger: die nicht von Buchstaben a) bis d) erfassten Erträge und Aufwendungen bilden je Produkt/Abrechnungsobjekt/Kostenträger ein Budget.

Darüber hinaus bilden investive Ein- und Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche ein Budget. Ausgenommen hiervon sind Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen im Wert von unter 800 € (netto).

2. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltssausführung verbindlich (§ 21 Abs. 1 S. 2 KomHVO). Gleches gilt für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 1 S. 3 KomHVO).
3. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 S. 1 KomHVO). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 S. 2 KomHVO).

Die vorgenannten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 Abs. 2 S. 3 KomHVO).

Unabhängig von der Bewirtschaftung des Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen

zweckentsprechend zu verwenden.

4. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 KomHVO). Die Inanspruchnahme von Budgets nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der GO NRW (Kredite für Investitionen) beachtet werden.
5. Ist die Mitteldeckung im konsumtiven Bereich je Produkt/Abrechnungsobjekt nicht möglich, ist grundsätzlich die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Diese Mehraufwendungen gelten dann als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.
6. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder
- b) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 EUR geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).

Menden (Sauerland), den xx.xx.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

**Öffentliche Bekanntmachung
des Entwurfs der Haushaltssatzung 2026/2027
für die Stadt Menden (Sauerland)**

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung 2026/2027 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), liegt der Entwurf Haushaltssatzung 2026/2027 während der Dauer des Beratungsverfahren im Rat zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Menden (Sauerland), Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 211, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr; donnerstags 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr)

öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Entwurf unter der Adresse www.menden.de im Internet abrufbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 18.12.2025 bis zum 19.01.2026 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der o.g. Auslegungsstelle erheben.

Über erhobene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in öffentlicher Sitzung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 17.12.2025

gez.

Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)